

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerkevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementspreis
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.
Oesterr. Währung.

Expedition: N. V. Wandelftr. 41 bei
A. Münchow. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Expeditionen nehmen
Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhn-
liche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr.
Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. =
9 Kr. Oesterr. Währ.

Für Zusendung von Offerten unter
Chiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.
Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz,
N. V. Stromstraße 48.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 45.

Berlin, den 5. November 1886.

Dreizehnter Jahrgang.

Amtlicher Theil.

An sämtliche Mitglieder unseres Gewerkevereins,
insbesondere die Ortsvereinsvorstände.

In seiner 54. Sitzung vom 21. Oktober d. Js. hat der General-
rath die Vorlage, betreffend die Einführung der **Unterstützung bei
Arbeitslosigkeit** in unserem Gewerkeverein bezw. die dazu gestellten
Anträge der Ortsvereine endgültig beraten und die Vorlage schließ-
lich in dem unten veröffentlichten Wortlaute einstimmig ange-
nommen.

Der Generalrath unterbreitet dieselbe nimmehr der **allgemeinen
Mitglieder-Abstimmung** in unserem Gewerkeverein.

Die **Ortsvereinsvorstände** werden deshalb hierdurch ersucht,
die Abstimmung über die „Grundsätze für die Unterstützung bei
Arbeitslosigkeit“ in Verbindung mit den dazu gehörigen „Be-
sonderen Anträgen“ in einer **baldisigst einzuberufenden Orts-
versammlung** vornehmen zu lassen.

Die „Grundsätze“ u. bilden mit den „Besonderen Anträgen“ ein
Ganzes; es ist deshalb über die ganze Vorlage **nur einmal** ab-
stimmen zu lassen.

Die für oder gegen die Vorlage abgegebenen Stimmen sind
vom Ausschuss jedes Ortsvereins **genau zu zählen** und vom Schrift-
führer im Protokoll zu vermerken; ebenso sind diejenigen Mit-
glieder der Zahl nach zu nennen, welche sich der Abstimmung ent-
halten.

Die Abstimmung hat durch **Handaufheben** zu erfolgen, und
ist das Resultat derselben nach Beendigung der Abstimmung vom
Ausschuss den Mitgliedern in der bestr. Ortsversammlung sofort be-
kannt zu geben.

Das genau festgestellte Abstimmungs-Resultat ist sodann an
den unterzeichneten Hauptschriftführer **bis spätestens den 15. De-
zember d. Js. einzusenden**. Das Resultat muß enthalten: 1) die
Anzahl der Stimmen für die Vorlage; 2) die Anzahl der Stimmen
gegen die Vorlage; 3) die Zahl derjenigen Mitglieder, welche sich der
Abstimmung enthalten haben. Nur diejenigen Stimmen, welche
klar und deutlich für oder gegen die Vorlage lauten, werden gezählt;
Abstimmungsresultate, welche nach dem 15. Dezember eingelaufen
werden, sind ebenfalls ungültig.

Der Generalrath:

G. Lenz I.
Vorstand.

Georg Lenz,
Hauptschriftführer.

Ganz die Worte zur Frage der Einführung der Unterstützung bei
Arbeitslosigkeit mögen hier noch Platz finden.
Der Generalrath glaubt sich, wie öfter ausgesprochen werden kann,

trotz der anfänglich verschiedenartigen Ansichten, die sich in der Sache
kund thaten, der Hoffnung hin, daß die Mitglieder die unten bekannt
gegebene Vorlage genau prüfen, und sich nicht durch einzelne,
ihnen vielleicht augenblicklich nicht ganz genehme Bestimmungen der-
selben bewegen lassen werden, ohne Weiteres den Stab über die Vor-
lage zu brechen. Vielmehr erwarten wir, daß die große Mehrzahl
der Mitglieder den der Vorlage zu Grunde liegenden Gedanken
als gut und nutzbringend anerkennen und hiervon ausgehend ihr
Urtheil abgeben wird. Dies wird dann hoffentlich ein der Vorlage
günstiges sein.

Und mit Recht kann man dies hoffen, nachdem die ganze An-
gelegenheit jetzt vielfach geklärt worden ist. Bildet doch die Frage
der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit eines der uns seit lange vor-
schwebenden erstrebenswerthen Ziele. Ein wichtiger Baustein wird
dadurch zur Befestigung des Gewerkevereinsgebäudes herbei-
getragen, bei vielen Mitgliedern die Noth, in die längere Ar-
beitslosigkeit sie und ihre Familien oft versetzt, wenigstens ge-
lindert. Das möge man vor allem bedenken und es den Segnern
der Vorlage vor Augen führen. Nach Einführung der Unterstützung
bei Arbeitslosigkeit werden wir in bedeutend höherem Grade als jetzt
berechtigt sein, zu sagen: **Der Gewerkeverein bietet seinen Mit-
gliedern Schutz und Hilfe in allen Lebenslagen.**

Daß uns von der Erreichung dieses Zieles der notwendige
Mehrbetrag von 6 Pf. pro Woche und Mitglied zurückzuerstehen?
Nein und zehmal nein! Daß dieser Mehrbetrag nöthig ist, wird
man doch sichtlich nicht bezweifeln können! Wir verweisen in dieser
Hinsicht wiederholt auf die Anschlagrechnung in Nr. 22 d. Bl., des-
gleichen auch auf die hinten veröffentlichten Darlegungen bei der Be-
rathung der Ortsvereinsanträge! Daß ihn die Mitglieder leisten
können, trodem er Manchem vielleicht schwer fällt, steht, sofern sie
der Sache überhaupt Sympathie entgegenbringen, außer Zweifel und
ist auch in früheren Artikeln bereits dargelegt.

Ist es erforderlich, darauf zu verweisen, wie oft die beim General-
rath eingehenden Unterstützungsgesuche arbeitsloser Mitglieder
gegenwärtig abgelehnt werden müssen? Und wie den Abgewiesenen
die notwendige Ablehnung seines Gesuches oft schmerzlich berührt,
ihn dann oft zu der Ausrufung veranlaßt: Was nützt mir der
Gewerkeverein? Jetzt, da ich ihn brauchen will, hilft er mir nicht!?

Sorge deshalb ein Jeder unter uns dafür, daß diesem unbed-
ingten Zustande ein Ende gemacht, daß auch dem hilflosen Arbeits-
mangels so arbeitslos werdenden Gewerken der Schutz und die Hilfe
des Vereins zu Theil werden kann! Keinerliche Klagen und Be-
denken müssen schwinden, wo es die Erreichung eines großen und
schönen Zieles gilt. Und als ein solches können wir die Einführung
der Unterstützung bei jeder unverschuldeten Arbeitslosigkeit wohl mit
Recht bezeichnen.

Der Generalrath seinerseits glaubt seine Schuldigkeit in der Sache

bisher voll und ganz gethan zu haben; er hat alle Vorschläge, alle Anträge reiflich erwogen und glaubt bei seinen Entscheidungen das Beste zum Wohle der Mitglieder getroffen zu haben.

Mögen nun die Mitglieder sich schlüssig machen, mögen sie entscheiden, ob die Arbeitslosen-Unterstützung ins Leben treten soll oder ob wir noch ferner den um Unterstützung sich an uns wendenden arbeitslosen Genossen Steine statt Brot geben, ihnen die Thür weisen wollen, anstatt ihnen hilfreich zur Seite zu stehen!

Für den Generalrath.
Georg Lenk,
Hauptschriftführer.

Grundsätze für die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit im Gewerkeverein der Porzellan-, Glas- etc. Arbeiter.

§ 1.

Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit wird für sämtliche Mitglieder eingeführt. Vom 1. Januar 1887 zahlen die Mitglieder unseres Gewerkevereins 15 Pf. (statt bisher 10 Pf.) wöchentlichen Beitrag an die Ortsvereinskasse. Die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter zahlen 8 Pf. (statt bisher 5 Pf.).

§ 2.

Hierfür erhalten (ausgenommen die in § 4 unter a und b aufgeführten Fälle) bei eintretender Arbeitslosigkeit diejenigen Mitglieder, welche mindestens 3 Jahre dem Gewerkeverein ununterbrochen angehört haben, pro Tag (außer Sonntags) 1 Mk. Unterstützung aus der Ortsvereinskasse.

Die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter erhalten 50 Pf.

§ 3.

Die Unterstützung wird frühestens vom 1. April 1887 ab gezahlt. Früher erwirbt kein Mitglied ein Anrecht auf dieselbe.

§ 4.

Die Unterstützungen werden nur auf Beschluß des Generalraths und, sofern die Arbeitslosigkeit so lange anhält, auf 10 Wochen hintereinander gezahlt.

Als Grundsatz gilt, daß nur unverschuldete Arbeitslosigkeit unterstützt wird. — Mitglieder, welche

a) die Arbeit freiwillig aufgeben, oder infolge eigenen groben Verschuldens aus der Arbeit entlassen werden, haben auf die Unterstützung kein Anrecht.

Ausgeschlossen von der Unterstützung sind ferner die Fälle, in denen

b) der Gewerkeverein auf Grund von § 39 des Statuts Unterstützung gewährt.

§ 5.

Erhält ein nach obigen Bestimmungen unterstützungsberechtigtes Mitglied Arbeit außerhalb seines Wohnortes, so sind ihm außer dem eventuellen Unterstützungssatz von 1 Mk. pro Tag auf seinen Antrag gegen Führung des betr. Nachweises die Eisenbahnfahrkosten letzter Klasse bis zu dem neuen Arbeitsplatze, jedoch nur für seine Person, seitens des Ortskassirers sofort (ohne Beschluß des Generalraths) auszahlbar.

§ 6.

Der Anspruch auf die Unterstützung (§ 2) beginnt mit dem Tage der Meldung der Arbeitslosigkeit beim Ortsvereinskassirer, jedoch wird die Unterstützung nur gezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit mindestens eine volle Woche (7 Tage) gewährt hat. Auf Vergütung der Fahrkosten (§ 5) hat ein Mitglied bei eintretender Arbeitslosigkeit, ausgenommen die Fälle a und b in § 4, sofort Anrecht.

§ 7.

Sogenanntes Feiern gewährt nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn dasselbe 3 Wochen oder länger währt. Die ersten 14 Tage bleiben beim Feiern außer Berechnung. Behufs Wahrung ihrer eventuellen Ansprüche haben die Mitglieder bei eintretendem Feiern hiervon dem Ortskassirer stets sofort Anzeige zu machen.

§ 8.

Kündigt ein auf Zwöchentliches oder längeres Feiern gestelltes, sowie ein auf gleiche Zeit im Arbeitsverdienst erheblich beschränktes Mitglied die Arbeit, so gilt dies nicht als freiwilliges Aufgeben der Arbeit, das Mitglied behält vielmehr sein Anrecht auf die Unterstützung.

Nimmt ein unterstützungsberechtigtes Mitglied Arbeit an, die sich nachher als unannehmbar herausstellt, so tritt, wenn der Betreffende diese Arbeit spätestens 14 Tage nach Aufnahme derselben, ausschl. der gesetzlichen Kündigungsfrist, wieder aufgibt, nur der Fortfall der Unterstützung für die betr. Arbeitstage ein, d. h. das Mitglied hat auf die an der Maximaldauer fehlende Unterstützungszeit noch ferner Anspruch. Das Gleiche gilt, wenn die Unterstützungszeit durch infolge Krankheit entstandene Arbeitsunfähigkeit unterbrochen wird.

§ 9.

Wird einem unterstützungsberechtigten arbeitslosen Mitgliede annehmbare, in sehr hohem Maße einschlagende Arbeit angeboten, von demselben aber nicht angenommen, so verliert es damit das Recht auf die Unterstützung für die Dauer der betreffenden Arbeitslosigkeit.

Mitglieder, welche 6 Wochen Beiträge schulden, haben ebenfalls kein Anrecht auf die Unterstützung.

§ 10.

Sobald ein Mitglied die Maximaldauer Unterstützung erhalten, so gewinnt es erst nach 26 Wochen wieder Anrecht auf Unterstützung, sofern es in dieser Zeit wieder gearbeitet und die Beiträge für die 26 Wochen entrichtet hat. Geringere Unterstützungsauern werden bis zur Höhe von 10 Wochen zusammengerechnet, sofern die neue Arbeitslosigkeit innerhalb der eben genannten 26 Wochen fällt.

§ 11.

Sein Mitglied darf höher als zu $\frac{1}{4}$ seines Durchschnittsverdienstes gegen Arbeitslosigkeit versichert sein, die außerhalb des Gewerkevereins eingezeichneten Versicherungen dieser Art mit eingerechnet. Das Erheben von Beiträgen während der Arbeitslosigkeit wird hierbei gleich einer wöchentlichen Unterstützung von 6 Mk. gerechnet.

Ist ein Mitglied nach obiger Bestimmung überversichert, so wird der überschüssende Theil von der Unterstützung in Abzug gebracht.

§ 12.

Mitgliedern, welche während der Arbeitslosigkeit einen Nebenerwerb betreiben, wird, sofern die Unterstützungen, welche sie beziehen, mit dem Nebenerwerbe zusammen $\frac{2}{3}$ des Durchschnittsverdienstes übersteigen, die Unterstützung bis auf diesen Satz gekürzt.

Jede Art von Nebenerwerb hat das als arbeitslos unterstützte Mitglied dem Ortskassirer sofort anzuzeigen, widrigenfalls der Anspruch auf Unterstützung für die jeweilige, nach Umständen für die nächstfolgende Arbeitslosigkeit fortfällt.

§ 13.

Diesjenigen Mitglieder, welche sich auf unrechtmäßige Weise, d. h. entgegen den Bestimmungen unter a und b (§ 4) in den Besitz der Unterstützung setzen, insbesondere durch wissentlich wahrheitswidrige Angaben bezüglich des Grundes der Entlassung, verkeren auf 5 Jahre den Anspruch auf diese Unterstützung. Die zu Unrecht erhobenen Unterstützungen sind innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Erhebung ab gerechnet, zurückzahlen, widrigenfalls völliger Ausschluß von dem Anrecht auf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit erfolgt.

Unverheirathete Mitglieder müssen ihren neuen Arbeitsplatz, nachdem sie die Fahrkosten vom Ortskassirer erhalten haben, innerhalb 3 Tagen, verheirathete in 8 Tagen antreten. Geschieht dies nicht, so haben sie das Jahrgeld sofort zurückzahlen, andernfalls sie auf 3 Jahre das Anrecht an die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit verlieren. Erfolgt die Zurückzahlung nicht innerhalb eines halben Jahres nach der Erhebung, so tritt völliger Ausschluß von der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ein.

§ 14.

Die laufenden Beiträge zur Kranken- und Begräbniskasse sind während der Unterstützungszeit gestundet; vom Gewerkevereinsbeitrag sind die Mitglieder während der Unterstützungszeit befreit.

§ 15.

Überschreiten die Ausgaben für die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit inkl. der Reisekostenentschädigung in einem Jahre, unter event. Berücksichtigung der früheren Jahre, den Betrag von 5 Mk. pro Mitglied (die durchschnittliche Mitgliederzahl gerechnet), so ist ein entsprechender Ausgleich durch den Generalrath zu schaffen.

Mit der Ausarbeitung und Festsetzung weiterer noch erforderlicher Bestimmungen zur Durchführung der obigen Unterstützung wird der Generalrath betraut.

Besondere Anträge zur Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

1) An die Stelle des § 43 des Gewerkevereinsstatuts tritt vom 1. April 1887 ab folgende Bestimmung:

§ 43. Werden Mitglieder unverschuldet arbeitslos, ohne daß die Voraussetzungen des § 39 zutreffen, so sollen dieselben ebenfalls durch Beschluß des Generalraths aus Gewerkevereinsmitteln unterstützt werden. Das Nähere hierüber bestimmt das Unterstützungsstatut für Arbeitslose u.

2) In § 2 al. 3 tritt vom 1. April 1887 ab an Stelle der ersten 5 Zeilen (bis „Nothfällen u.“) die folgende Bestimmung: „durch Unterstützung der Mitglieder in allen Fällen unverschuldeter Arbeitslosigkeit (§ 43) sowie durch Unterstützung in Nothfällen u.“; in al. 4 des § 2 werden die Worte: „oder durch Naturereignisse (Ueberschwemmung, Feuersbrunst) sowie durch Konkursöffnung u. arbeitslos werden“ gestrichen.

(NB. Diese Fälle der Arbeitslosigkeit sind in die obige, zu al. 3 vorgeschlagene Bestimmung mit eingeschlossen.)

3) Der Abschnitt A des Unterstützungsstatuts tritt vom 1. April 1887 ab insoweit außer Kraft, als auf Grund dieser Vorlage Unterstützung gewährt wird.

4) Der § 46 des Gewerkevereinsstatuts erhält als Absatz 2 folgende Bestimmung:

„Die zur fachlichen Ausbildung der Mitglieder über 3 pCt. der Einnahme hinaus erforderlichen Mittel sind durch die Ortsvereine beim Generalrath zu beantragen.“

Im jetzigen Absatz 2 des § 46 wird an Stelle des Wortes „hierzu“ (in der ersten Zeile) gesetzt „zur allgemeinen Fortbildung der Mitglieder“ und statt „10 pCt.“ wird gesagt „3 pCt.“

Ferner wird in demselben Absatz, vorletzte Zeile, statt „alljährlich einzureichenden Verzeichniß“ gesetzt „vierteljährlich einzureichenden Kassenabsluß“.

Endlich erhält derselbe Absatz am Schluß den folgenden Zusatz: „Gelder, welche von den obengenannten 3 pCt. der Einnahme im Zeitraum eines Kalenderjahres für Bildungszwecke nicht verausgabt worden sind, verbleiben der Ortskasse.“

Berathung der Ortsvereinsanträge zu den Grundsätzen etc. für die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

Die von den Ortsvereinen zu den Grundsätzen für die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit gestellten Anträge sind vom Generalrath in seiner 51. und 54. Sitzung vom 26. September bezw. 21. Oktober d. J. eingehend berathen worden. Durch der weitwöchentlichen Rücksichtnahme konnte jedoch nur einigen hier zahlreich gestellten Anträgen Rechnung getragen werden. Der Grund hierzu liegt hauptsächlich darin, daß die überaus Mehrzahl der Anträge eine Mehrbelastung der Gewerkevereinskasse in sich schloß, wozu der Generalrath schon in Nr. 21 der „Waise“ ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hatte, daß eine solche Mehrbelastung sich nicht ermöglichen und mit dem Aufgeben des ganzen Zweckes gleichbedeutend sei.

Daß der Generalrath bei der Prüfung und Berathung einer so wichtigen Angelegenheit, wie der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, zunächst möglichst die Sicherheit des ganzen Unternehmens im Auge zu behalten hat, damit nicht etwa die Durchführung desselben schon nach kurzer Zeit durch unzulängliche Mittel völlig in Frage gestellt wird, ist jedem unserer einflussvollen Mitglieder als unbedingtes Gebot anzusehen. Die Wünsche vieler Ortsvereine ins Blaue hinein zu formuliren, ohne die Mittel hierzu zu besitzen, hielt der Generalrath — hauptsächlich im Einverständnisse mit der Mehrzahl der Mitglieder — für durchaus nicht zu billigen.

Es mußte aus diesem Grunde, wie oben angedeutet, die Ablehnung der meisten Anträge erfolgen, insbesondere aller derer, welche auf Beibehaltung des jetzigen Beitrags von 10 Pf., sowie auf Vermehrung der Anrechte u. der Mitglieder hinausliefen.

Das Resultat der Berathung ist im Einzelnen das folgende:

Die zu § 1 der Vorlage gestellten Anträge

- 1) Althaldensleben, Neuahaldensleben. Statt 15 Pf. 20 Pf. Beitrag. Lehrlinge u. sind von der Versicherung auszuschließen.
- 2) Charlottenburg, Waldenburg. Keine Beitragserhöhung und statt 1 Mt. 0,75 Mt. Unterstützung.
- 3) Hamburg. Zwei Stufen einzuführen, und zwar die erste zu 6 Mt. bei 15 Pf., die zweite zu 12 Mt. bei 25 Pf. Beitrag.
- 4) Frauenwald, Fürstenberg, Kahlhütte, Königszelt, Schmiedefeld, Sorgau, Stüberbach, Zell. Keine Erhöhung der Beiträge.
- 5) Schramberg. Mit dem bisherigen Beitrage 2 Jahre Probe zu machen.
- 6) Bonn. Das erste Jahr keinen Zuschlag zu den Beiträgen.
- 7) Rudolstadt. Gewerkevereinsmitglieder, welche nicht dem Berufe der Porzellanarbeiter angehören, bei einem Beitragssatze von 10 Pf. zu belassen.
- 8) Schreiberhau, Annaburg, Roschitz, Sophienau. Gegen die Einbeziehung der Lehrlinge.
- 9) Simenau. Den Mitgliedern keinen Zwang betreffs der erhöhten Beiträge aufzuerlegen, vielmehr zwei Stufen (zu 10 und 15 Pf. Beitrag) einzuführen.

wurden sämmtlich einzeln herathen und schließlich abgelehnt. Die Motive für die Ablehnung sind:

Zu 1. Der Generalrath steht dem Antrage, der eine höhere Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit bezweckt, zwar sympathisch gegenüber, muß aber trotzdem hauptsächlich aus praktischen Gründen jetzt davon absehen, dem Antrage Folge zu geben, da, nach der in den meisten Ortsvereinen vorhandenen Stimmung zu urtheilen, der Beitragsatz von 20 Pf. die Annahme der Vorlage durch die Mitglieder sicherlich erschweren würde. Hat sich erst nach Einführung der Unterstützung die Erkenntniß des Werthes derselben bei den Mitgliedern genügend Bahn gebrochen, so läßt sich eine Anregung im Sinne Althaldensleben eher geben.

Zu 2. Der Antrag ist undurchführbar, indem er auf der einen Seite die Beitragserhöhung von pro Mitglied und Woche 5 Pf. dem Gewerbeverein entziehen will, ihm aber auf der anderen Seite nur $\frac{1}{4}$ der Ausgabe, d. i. pro Mitglied und Woche ca. 2 Pf. erspart. Bei 2000 Mitgliedern bedeutet dies eine Mehrbelastung von ca. 3000 Mt. jährlich für die Kasse, indem die Einnahmen sich um 5200 Mt., die Ausgaben aber nach dem Anschläge in Nr. 22 d. Bl. nur um 2250 Mt. verringern würden. Diese Mehrbelastung kann die Kasse nicht tragen; auch bei den Tischlern war die Gewährung der 0,75 Mt. betragenden täglichen Unterstützung unter Belassung des Wochenbeitrages von 10 Pf. bisher nur deshalb möglich, weil die betreffende Einrichtung den Mitgliedern nicht genügend bekannt war und deshalb nur in vereinzelten Fällen von ihr Gebrauch gemacht wurde. (Siehe auch die Ansicht des Anwalts Dr. Hirsch hierüber in Nr. 31 d. Bl.) Fälle, wie die Arbeitslosigkeit der 80 Zeiger Verbandsgegnossen (siehe Nr. 39 des „Gewerbeverein“) legen nahe, daß die Durchführung der Sache auch bei den Tischlern in der bestehenden Weise nicht möglich sein dürfte, wenn auch der betr. Generalrath nach seinen letzten Verhandlungen diese Ansicht nicht zu theilen scheint.

Zu 3. Der Antrag veranlaßt eine lange und lebhaftige Debatte, in der sich die meisten Redner als Freunde des in demselben liegenden Grundgedankens bekennen, den im Verdienst besser gestellten Mitgliedern unter uns eine entsprechend höhere Versicherung zu ermöglichen. Dennoch erfolgt schließlich die Ablehnung, da der Antrag unserem Gewerbeverein den Charakter einer Versicherungsgesellschaft geben und insolge dessen die behördliche Genehmigung unseres Gewerbevereinsstatuts erforderlich machen würde, was bei einem einheitlichen Unterstützungssatze nach den bei den Buchdruckern gemachten Erfahrungen nicht der Fall ist.

Zu 4 sind die Motive für die Ablehnung bereits oben angegeben; der Gewerbeverein würde durch den Antrag bei 2000 Mitgliedern jährlich 5200 Mt. weniger Einnahme haben, die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung wäre dabei einfach unmöglich. Es sei hier nur wiederholt, daß nach dem Anschläge in Nr. 22 d. Bl. von den 5,20 Mt. Beitrag, welche bisher jedes Mitglied im Jahre zahlt, allein 4,50 Mt. für die genannte Unterstützung verwendet werden müssen, mithin, wenn die Verwaltungskosten noch in Betracht gezogen werden, der jetzige Beitrag lediglich für diese Art Unterstützung bei Arbeitslosigkeit geopfert würde.

Zu 5 und 6. Es empfiehlt sich nicht, die unzweifelhaft notwendige Beitragserhöhung erst hinauszuschieben; der geeignete Zeitpunkt für die Beitragserhöhung ist der jetzige, wo den Mitgliedern für die geringe Mehrzahlung auch sofort greifbare höhere Vortheile als bisher geboten werden.

Zu 7. Der obligatorische Charakter der Vorlage sowohl, den der Generalrath gewähren mußte, als die durch den Antrag herbeigeführte Erhöhung der Verwaltung u. sprechen gegen denselben. Auch ist nicht abzusehen, warum die nicht unserem speziellen Berufe angehörigen Mitglieder der Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit weniger bedürftig sein sollten.

Zu 8. Den Mitgliedern soll gerade während ihrer Arbeitszeit die Möglichkeit geboten sein, die Karenzzeit durchzumachen, so daß sie, im Falle sie bald nach ihrem Austritte arbeitslos werden, nicht ohne Unterstützung dastehen.

Zu 9. Der Antrag ist durch Ablehnung des Antrages 4 erledigt.

Zu § 2 der Vorlage sind die folgenden Anträge gestellt worden:

- 1) Althaldensleben. 1 Jahr Karenzzeit und 10 Mt. wöchentliche Unterstützung.
- 2) Neuahaldensleben. 6 Monat Karenzzeit und 10 Mt. Unterstützung.
- 3) Berlin II. Die dreijährige Karenzzeit kann auf 1 Jahr abgekürzt werden, wenn in den ersten 9 Monaten die Beiträge für $\frac{3}{4}$ Jahre bezahlt werden. Alsdann tritt der Anspruch nach Ablauf eines Jahres ein.
- 4) Budau. Statt 1 Mt. 1,25 Mt. Unterstützung.
- 5) Eisenberg, Schramberg, Schmiedefeld, Sophienau, Sorgau. Statt 3 Jahre nur 1 Jahr Karenzzeit.
- 6) Altwasser, Annaburg, Oberhausen, Stüberbach, Volkstedt, Waldenburg, Zell, Hamburg. 2 Jahre Karenzzeit.
- 7) Höhr. Alle bis 1. 10. 1886 in den Gewerbeverein eintretenden Mitglieder haben am 1. 1. 1887 Anrecht auf die Unterstützung; alle später beitretenden haben $\frac{1}{2}$ Jahr Karenzzeit zu bestehen.
- 8) Rosenau, Gräfenthal. 6 Monate Karenzzeit und 1,50 Mt. Unterstützung täglich.
- 9) Schreiberhau. 2 Jahre Karenzzeit und 7 Mt. wöchentliche Unterstützung.
- 10) Bonn. Für Mitglieder, welche dem Gewerbeverein bereits angehören, 1 Jahr, für neubeitretende 3 Jahre Karenzzeit.
- 11) Frauenwald. Keine Karenzzeit.
- 12) Hausen. $\frac{1}{2}$ Jahr Karenzzeit.
- 13) Rehau. 6 Monat Karenzzeit.
- 14) Roschitz. Alle bis 1. Oktober eintretenden Mitglieder haben vollen Anrecht; nach dieser Zeit Eintretende 1 Jahr Karenzzeit.
- 15) Laubendach. Gleiche Karenzzeit für die neuen und alten Ortsvereine bezw. Mitglieder.

Die Anträge wurden ebenfalls sämmtlich einzeln abgelehnt.

Was die in den Anträgen 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 beehrte Verringerung bezw. Abschaffung der Karenzzeit betrifft, so liegt gerade hierin, wenn dieselbe zum Beschluß erhoben würde, eine wesentliche Mehrbelastung der Kasse, die der Generalrath durchaus vermeiden zu sollen glaubt, umso mehr, da die geringere Karenzzeit nur den neuen, nicht den alten Mitgliedern zu Gute käme. Es wäre aber zweifellos nicht richtig, wollte der Generalrath die alten Mitglieder zu Gunsten der neuen oder neueren höher belasten als mit dem geplanten Beitrag von 15 Pf. Diese Höherbelastung aller Mitglieder wäre aber bei Verringerung der Karenzzeit nicht zu umgehen, da dann entsprechend mehr Fälle von Arbeitslosigkeit zu unterstützen wären. Der Generalrath ist deshalb gegen jede Herabsetzung der Karenzzeit.

Zu 3 sei bemerkt, daß der Antrag schon deshalb als unannehmbar erscheint, weil er durchaus gegen das Versicherungsprinzip verstößt, indem er einfach eine Umgehung der festgesetzten Karenzzeit bedeutet.

Zu 4 und 8. Die in den Anträgen liegende Mehrbelastung der Kasse (jährlich 2250 Mt. bezw. 4500 Mt.) ist nicht ratsam. Sollte die Erfahrung noch lehren, daß eine Erhöhung sich ermöglichen läßt, so bietet der Generalrath dazu später gern seine Hand. Es ist besser, wenn möglich, den Mitgliedern nach und nach mehr zu bieten, als ihnen anfangs viel zu gewähren und später eine Herabsetzung der Kassenleistungen bezw. eine Erhöhung der Beiträge vornehmen zu müssen.

Zu 15. Ist bereits geplant (§ 2 der Vorlage) die Karenzzeit für alle Mitglieder auf 3 Jahre fest.

Der Antrag zu § 3 der Vorlage Rosenau. Die Unterstützung sofort bei Erhebung der höheren Beiträge zu zahlen wird abgelehnt; ist an sich auch unwesentlich.

Die zu § 4 gestellten Anträge lauten:

- 1) Althaldensleben. Unter „unverschuldete“ (in Abs. 2) einzuschalten: und gezwungene.
- 2) Budau, Eisenberg, Stanowitz, Unterköblich, Gräfenthal, Simenau. Die Unterstützung in allen Fällen der Arbeitslosigkeit zu zahlen.
- 3) Rudolstadt, Annaburg, Simenau. Genauer angeben zu wollen, was unter „unverschuldeter Arbeitslosigkeit“ zu verstehen sei. — Ferner: In dringenden Fällen dem Ausschuss zu gestatten, daß derselbe das Hälftegeld auszahlen kann, bevor die Genehmigung vom Generalrath eingeholt worden ist. Regelung zwischen Generalrath und Ausschuss selbstredend unverjährlich.
- 4) Schreiberhau. Statt 10 nur 8 Wochen Unterstützung.
- 5) Bonn. Statt 10 Wochen 13 Wochen Unterstützung.
- 6) Neuahaldensleben. Bleibt a) Bei verschuldeter Arbeitslosigkeit Entscheidung des Ortsvereins; b) Zahlt die Unterstützungskasse den noch fehlenden Theil der nach § 39 des Statuts des Gewerbevereins zu zahlenden Unterstützung nach.
- 7) Roschitz. Der Ortsvereins-Ausschuss oder einige, vom Generalrath zu bestimmende, dem Ortsverein angehörende Vertrauenspersonen haben zu bestimmen, ob Unterstützung gewährt werden soll und nur dem Generalrath Mittheilung hiervon zu machen.
- 8) Schmiedefeld. Die Unterstützung in allen Fällen, auch in der Ferienzeit, zu zahlen.
- 9) Sophienau. Die Entscheidung über die Unterstützung hat der Ausschuss, außer bei großem Verschulden.
- 10) Sorgau. Die Unterstützung auch bei freiwilligem Arbeitswechsel zu zahlen.
- 11) Volkstedt. Der Ausschuss hat die Unterstützungen zu gewähren, den Generalrath aber sofort in Kenntniß zu setzen.

Zu 1 ist zu bemerken: Es wäre unrichtig bezw. es ist unnötig, die Einschaltung zu machen, da die „gezwungene“ Arbeitslosigkeit in dem Sinne, wie hier gemeint, zweifellos unter § 39 des Gewerbevereinsstatuts fällt, oder sonst dies nicht der Fall sein sollte, auch nach den jetzt vorhandenen Bestimmungen der Vorlage als „unverschuldete“ Arbeitslosigkeit unterstützt werden würde, denn nur die freiwillige oder durch nachgewiesenes eigenes großes Verschulden des Mitgliedes entstandene Arbeitslosigkeit ist von der Unterstützung ausge-

schlossen (§ 2 der Vorlage). Der Antrag wurde mit dieser Begründung abgelehnt.

Zu 2, 8, 10. Die Unterstützung in allen Fällen der Arbeitslosigkeit, also auch bei nachgewiesenem groben eigenen Verschulden des betr. Mitgliedes oder bei freiwilligem Aufgeben des Arbeitsplatzes zu zahlen, ist, abgesehen von den moralischen Bedenken gegen den ersteren Fall, schon um deshalb unmöglich, weil dann die Beitragserhöhung von 5 Pf. lange nicht ausreichen würde. Einen genügenden Beweis hierfür bieten schon die Resultate der Magdeburger Reise- und Unterstützungskasse. Was insbesondere das freiwillige Aufgeben der Arbeit betrifft, so tritt, wenn dasselbe infolge Lohn- oder anderer Differenzen erfolgt, der § 39 des Gewerkevereinsstatuts ein; junge Leute aber zu unterstützen, die nur, um auf die Reise gehen zu können, die Arbeit freiwillig aufgeben oder sich durch Reisen fachlich weiter ausbilden wollen, liegt kein Anlaß vor. Das Letztere ist wohl anerkennenswerth, muß aber dann auf eigene Kosten geschehen. Aus obigen Gründen erfolgte Ablehnung der Anträge.

Zu 3 (1. Theil). Unter „unverschuldeter“ Arbeitslosigkeit im Sinne des § 2 der Vorlage sind alle solche Fälle zu verstehen, in welchen nicht entweder ein durchaus freiwilliges Aufgeben des Arbeitsplatzes erfolgt (siehe das eben zu den Anträgen 2, 8, 10 am Schluß Gesagte) oder das Mitglied durch eigenes grobes Verschulden entlassen worden ist. Auch das freiwillige Aufgeben der Arbeit in den Fällen des § 8 der Vorlage berechtigt zur Unterstützung.

Zu 4. Der Antrag ist nur in Verbindung mit Antrag 9 zu § 2 gestellt und durch Ablehnung des letzteren Antrages gegenstandslos geworden.

Zu 5. Der Antrag enthält eine nicht unwesentliche Mehrbelastung und muß deshalb abgelehnt werden.

Zu 6. Der Antrag beruht auf einer irrthümlichen Auffassung der Vorlage und wird abgelehnt. Eine besondere „Unterstützungskasse“ soll gar nicht eingerichtet, alle Unterstützungen vielmehr aus der Ortskasse gezahlt werden. (Siehe § 2 der Vorlage).

Zu 7, 9, 11 und 3 (2. Theil). Die Anträge bezwecken eine ganze oder theilweise Uebertragung der Beschlussfassung über die Gewährung der Unterstützungen an die Ortsvereine bezw. Ausschüsse u., womit der Generalrath sich zur Zeit noch nicht einverstanden erklären kann, weil gegenwärtig über die Sachlage in den einzelnen Fällen vielfach Unklarheiten in den Ortsvereinen entstehen würden und hieraus leicht ungleiche Entscheidungen in an sich gleichartigen Fällen resultiren könnten. Um die Entscheidungen des Generalraths möglichst rasch den Ortsvereinen übermitteln zu können, beschließt derselbe unter Ablehnung der obigen Anträge, die Beschlussfassung über alle solche Unterstützungsanträge einer Kommission aus seiner Mitte zu übertragen. Diese entscheidet über alle Fälle selbstständig nach eigenem Ermessen und legt nur die ihr zweifelhaft erscheinenden dem Generalrath zur Beschlussfassung vor. Für später soll die Uebertragung der Beschlussfassung an die Ortsausschüsse ev. ins Auge gefaßt werden.

Zu § 5 sind zwei Anträge gestellt:

- 1) Bonn, Roschik. Statt „letzte Klasse“ zu setzen „3. Klasse“.
- 2) Neuhalldensleben. Statt „letzte Klasse“ zu setzen „vorletzte Klasse“.

Beide Anträge werden abgelehnt, da die Ausgaben für den genannten Zweck nicht höher angesetzt worden sind, als dies unbedingt nöthig erscheint und ein arbeitsloses Mitglied sehr wohl in letzter Wagenklasse nach seinem neuen Arbeitsorte fahren kann.

Anträge zu § 6.

1) Eisenberg. Die Fahrtkosten auch in den Fällen des § 4a zu gewähren.

2) Neuhalldensleben. Hat ein Mitglied bei Fahrvergütung (§ 5) volles Anrecht außer al. a in § 4.

3) Neuhaus. Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit sofort eintreten zu lassen, sobald letztere durch den Ausschuß bestätigt wird, und zwar ausschließlich etwaiger Nebenverdienste.

4) Schmiedefeld. Zahlung der Unterstützung vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an.

Antrag 1 und 3 werden abgelehnt; die Gründe sind bereits oben angegeben. Antrag 4 ist unnöthig, insofern in Fällen, wo die Arbeitslosigkeit eine volle Woche dauert, thatsächlich bereits vom ersten Tage ab gezahlt werden soll; insofern der Antrag jedoch so gemeint ist, daß auch bei Arbeitslosigkeit, die z. B. nur einen oder zwei Tage (d. h. unter einer Woche) währt, außer dem Fahrgebühren Unterstützung gezahlt werden soll, kann sich der Generalrath nicht damit einverstanden erklären und lehnt den Antrag ab.

Antrag 2 wird dadurch erledigt, daß, der Absicht der Antragsteller gemäß und um jeden Zweifel zu heben in § 5 der Vorlage, 2. Zeile, hinter „ihm“ eingeschaltet wird: „außer dem eventuellen Unterstützungssatze von 1 M. pro Tag“.

Die zu § 7 gestellten Anträge

1) Bonn, Fürstberg, Grafenthal, Gausen, Sophienau, Volkstedt. Die Unterstützung schon nach 1 Woche feiern zu zahlen.

2) Zimenau. Die Unterstützung schon von der ersten Woche an zu gewähren.

3) Roschik. Für Feiern während der Feiertage und der sog. 12 Nächte nichts zu zahlen, hingegen wegen Mangel an schon nach 8 Tagen Unterstützung zu gewähren.

4) Zell. Die Feiertage über 4 Wochen voll zu zahlen.

werden sämmtlich abgelehnt.

Zu 1, 2 und 3, weil der Kasse dadurch nicht unwesentliche Lasten

erwachsen würden, die Mitglieder auch in der Lage sein müssen, ein kürzeres Feiern eventl. zu ertragen. Auch würden Ungerechtigkeiten gegenüber den in der Arbeit auf längere Zeit beschränkten Mitgliedern entstehen, die nicht berechtigt wären, Unterstützung zu beziehen.

Zu 4, weil auch dieser Antrag Ungerechtigkeiten gegen Mitglieder, die z. B. nur 3 1/2 Wochen feiern, nach sich ziehen würde.

(Schluß wegen Raummangels in nächster Nummer.)

Amtlicher Theil.

Verzeichniß aufgenommenener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den **Gewerkverein** und die **Kranken- und Begräbniskasse** wurden aufgenommen:

a) unter dem 9. Oktober 1886:

Berlin II: Seifert; Koblau: Hertel;

b) unter dem 16. Oktober 1886:

Koblau: Görh;

c) unter dem 23. Oktober 1886:

Stanowik: Kendlara; Langewiesen: Kranich;

d) unter dem 30. Oktober 1886:

Annaburg: Bengsch; Königszelt: Schwan; Althaldensleben: C. Ledderboge.

2) In den **Gewerkverein** und die **Zusatz-Kranken- und Begräbniskasse** wurden aufgenommen:

a) unter dem 9. Oktober 1886:

Eisenberg: F. Schöler, J. Siegel; Berlin II: G. Vitz, Bonn: W. Suhr, J. Seibel;

b) unter dem 16. Oktober 1886:

Bonn: J. Haas;

c) unter dem 23. Oktober 1886:

Altwasser: Großpletich, Sahn, Jakob;

d) unter dem 30. Oktober 1886:

Sophienau: Sturm; Blankenhain: Hasermann; Königszelt: Böhm, Rose; Waldenburg: Seibel.

3) In den **Gewerkverein** wurden aufgenommen. (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Küps: C. Weidmann, J. Beer, Th. Mekner; Hamburg: C. Schilbach; Neustadt-Magdeburg: D. Rose; Berlin II: G. Thumer.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus **Gewerkverein** und **Kranken- und Begräbniskasse**: Berlin II: Knechtel; Kopenhagen: Bergmann (gest.); Königszelt: Heubert, Arnold; Kahla: R. Banzer, U. Meißel.

2) Aus **Gewerkverein** und **Zusatz-Kranken- und Begräbniskasse**: Königszelt: Amst.

3) Aus dem **Gewerkverein**:

Berlin II: Volkmann; Kopenhagen: Byerogard.

Der Generalrath und Vorstand.

Gust. Lenz I,

Vorsitzender.

A. Münchow,

Hauptkassirer.

Georg Lenz,

Hauptschriftführer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der örtl. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* **Charlottenburg**. Ortsversammlung, **Sonnabend**, den 6. November, Abends 8 Uhr bei Hirze, Rosinenstr. 3. Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben. G. Wotig, Schriftführer.

* **Neuhalldensleben**. Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 6. November, Abends 8 Uhr im Vereinslokal „Gute Quelle“. U. Meter, Schriftführer.

* **Koblau**. Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 6. d. M., Abends 8 Uhr im Schachtlers Restauration. Emil Werner, Schriftführer.

* **Sergau**. Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 6. November, Abends 7 Uhr im Gasthof zur Eisenbahn. 1. Geschäftliches, 2. Kassenbericht pro 3. Quartal, 3. Anträge und Beschwerden. — Nebstamt Versammlung der Kranken- und Begräbniskasse mit derselben Tagesordnung. Julius Hähnel, Schriftführer.

* **Langewiesen**. Ortsversammlung am **Sonntag**, den 7. November, Nachmittags 2 1/2 Uhr im Vereinslokal Gottesfegen. 1. Einzahlen der Beiträge, 2. Annahmen neuer Mitglieder, 3. Verschiedenes. Nach der Versammlung findet gemüthliches Beisammensein, verbunden mit solennem Wallvergütigen statt. Um rege Betheiligung wird gebeten. Oscar Wötter, Schriftführer.

* **Reussdorf**. Ortsversammlung am **Sonntag**, den 7. November, Nachmittags 6 Uhr im Vereinslokal. Fritsch, Holzlämpfer, Schriftführer.

* **Berlin**. (Ortsverein der Porzellan- und Glasarbeiter.) Versammlung am **Montag**, den 8. November, Abends 8 Uhr im Schutzhilfsverein. Tagesordnung: 1. Mittheilungen über das Statut des hiesigen Gewerkevereins, 2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, 3. Weihnachtsfeier, 4. Kassenbericht und Verschiedenes. In der Versammlung: Verschiedenes. Der Ausschuß.

* **Witten**. Ortsversammlung am **Montag**, den 8. November, Abends 8 Uhr. Verschiedenes. Besprechung werden die Mitglieder ersucht, alle zu erscheinen. Aug. Pause.

* **Neuhaus**. Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 13. November, Abends 8 Uhr bei Wiegand. Gust. Kemst, Schriftführer.